

Direktion Amtsgericht Nürtingen
via Richterin xxxxxxx
Sekretariat Frau xxxx
Neuffener Str. 28

72622 Nürtingen

vorab per Fax 07022 – 9225 – 179 / - 100
und e-mail: poststelle@agnuertingen.justiz.bwl.de

per Einschreiben mit Rückschein

27. September 2017 / 7:30 Uhr

Az.: 11 Cs 30 Js 40933 / 16

Vorwurf der Ehr-Kränkung Grazer Richterinnen, üble Nach-Rede, Verleumdung

**Ablehnungs-Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit (AA-BB)
vs. Richterin xxxx xxxxxxx**

In der Strafsache 11 Cs 30 Js 40933 / 16 wird beantragt die Vorsitzende Richterin xxxx xxxxxxx wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 24 StPO) abzulehnen.

Nach § 24 Abs. 3, 2 StPO wird verlangt, alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen dem Antragssteller unverzüglich namhaft zu machen.

Eine Besorgnis der Befangenheit ist nach der Rechtssprechung dann gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln: „Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; es genügt schon der „böse Schein“, d.h. der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität.“ (Haufe)

Entscheidend ist, „ob das beanstandete Verhalten für einen verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass sein kann, an der persönlichen Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln“.

Nach gängiger Rechtssprechung (OLG, BGH, BVerfG) darf sich ein Richter bei der sachlichen Stellungnahme und Beantwortung eines Befangenheits-Antrages „nicht floskelhaft äußern“. Auch die gefühls-mäßige Selbstschutzbehauptung „der Richter fühle sich nicht befangen“ stellt „keine ausreichende dienstliche und sachdienliche Sachäußerung“ dar. (s. § 26 Abs. 3 StPO)

Da schon bei dem Beschluss vom 20.09.17 über den Pflichtverteidiger-Antrag, wie in der Beschwerde vom 24.09.17 gerügt, der Antrag von der Richterin xxxxxxx nur unbegründet pauschaliert abgelehnt wurde, wird nunmehr darauf hingewiesen, dass bei einer Wiederholung von unsubstanziierten „Vortrag“ seitens Gericht, die Antrag stellende Partei sich gezwungen sähe, nicht nur das übliche Rechtsmittel der Anfechtung einer Ablehnungs-Entscheidung des AA-BB in Anwendung zu bringen, sondern sich -als Vorstufe zur dann nachfolgenden **ministeriellen Fachaufsichts-Beschwerde** bei den Staats-

sekretären des Justizministeriums, welche der Antragssteller als ehemaliger Praktikant der FDP-Bundestagsfraktion und in der Pressearbeit für einen Staatssekretär schon einmal erfolgreich angewandt hat- leider veranlasst sähe eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** (DAB) gegen die Richterin einzureichen, welche **nach § 26, Abs. 2 und Abs. 3 DRiG** (Dt. Richter-Gesetz) vom Dienstherren sach-gerecht zu bearbeiten ist, ohne auf die oftmals bei Rechtsunkundigen (Zitat Kommentar Txx) verwendete Floskel der hier so nicht zu-treffenden „richterlichen Unabhängigkeit“ zu verweisen.

Gemäß des **Fachaufsetzes des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) Herrn Prof. Dr. Voßkuhle (p.m. 12/2013, S. 19-20) mit dem Titel „**Kritischer Journalismus als Verfassungsauftrag**“, Hinweis auf die Dissertationsschrift von Prof. Dr. Voßkuhle: „**Rechts-schutz gegen den Richter**“ (Beck Vlg.), werden gegebenenfalls AA-BB, DAB und die ministerielle Fachaufsichts-Beschwerde gegen Richterin und Direktion Amtsgericht Nürtingen dem Landes- und dem Bundesjustizministerium in spe, offiziell unter Anwesenheit von Medienvertretern und Pressefotografen als -in Sinne von Prof. Dr. Voßkuhle- erweiterte „Organe“ der Rechtspflege, überreicht.

Hinweis: Mangelhafte Behandlung eines AA-BB kann u.a. Revisionsgrund sein § 337, § 338 StPO.

Zu den einzelnen Ablehnungsgründen („Punkten“) ist im Einzelnen Stellung zu nehmen.

Nun zur ausführlichen **Begründung** der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit:

Punkt 1:

Die massive Ladung von fünf Grazer Richter-Kolleginnen als angeblichen „Zeuginnen“ im durch die Richterin gezeichneten Strafbefehl bzw. der Ladung in einem Verfahren, wo es um sechs (6) angeblich beleidigende Text-Stellen in einem ominösen Schriftstück „13. März 2014“ geht, darf nicht nur als unverhältnismäßig und Steuergeldverschwendug (Rechnungshof und Jahresbericht Bund der Steuerzahler) angesehen werden, sondern könnte gemäß Gespräch und E-mail-Korrespondenz mit dem Strafverteidiger RA Mxxxx auch die Besorgnis eines Art „Einschüchterungsversuches“ durch Explosion der Gerichtskosten am Ende zu Lasten des Angeklagten wecken. Ein Indiz für eine eventuelle „Willkürlichkeit“ könnte der Meinung des Beschwerdeführers / Antragstellers nach auch **das unübliche Fehlen eines Beweisthemas** im Strafantrag sein.

Es geht hier ja nicht um irgendwelche verbalen Aussagen, die der Beschuldigte im ausländischen Graz, Österreich, gemacht haben soll (§ 153 c StGB) und welche -nach so langer Zeit von 3,5 Jahren sehr zweifelhaft- durch die verblasste Erinnerung und die parteiischen Aussagen von „Zeuginnen“ des dort vor Ort Gehörten belegt werden könnten. Es geht um ein Schriftstück. Und dafür bedarf es keiner „Zeuginnen“-Ladung (ohne Beweis-Thema).

Unter Würdigung des zuvor Geschriebenen und der Rechtskommentare sowie etlicher Urteile zu § 24 Abs. 2 StPO könnte also m.M.n. durchaus die Besorgnis einer eher willkürlichen als rechtlich substanziierten Ladung dieser richterlich kollegialen „Zeuginnen“ entstehen.

Dies rechtfertigt (zumindest im Gesamteindruck mit den weiteren Punkten) die Besorgnis der Befangenheit der Richterin.

PS: Es wird jetzt schon beantragt diese „Zeuginnen“ unter Eid zu vernehmen n. § 161 a StPO.

Punkt 2:

In ihrer E-mail vom 14. Juli 2017, 10:49 Uhr, ON 153, teilt Richterin Caroline List als eine der fünf (5) als „Zeuginnen“ aus Graz geladenen Richter-Kolleginnen dem Amtsgericht Nürtingen / der Richterin xxxx xxxxxx mit, dass sie den Angeklagten Herrn Mögle-Stadel überhaupt nicht kenne. Weiterhin schreibt Richterin Caroline List (Zitat): „Am in der Ladung genannten Gericht war ich nie tätig. Ein Beweisthema ist nicht angegeben. Der Ladung kann ich nicht Folge leisten.“

Das war eigentlich deutlich genug. Und zudem ein weiteres, starkes Indiz dafür, dass hier meiner Meinung nach (m.M.n.) irgend-welche Nicht-Zeuginnen eventuell willkürlich (?) und rechtsmissbräuchlich (?) als „Zeuginnen“ eingeladen werden könnten.

Statt nun diese klare Absage der Grazer Richter-Kollegin und Nicht-Zeugin Mag. Caroline List zu respektieren, lies die erkennende Richterin xxxx xxxxxx im Schriftsatz des AG Nürtingen vom 18. Juli 2017, ON 157, insistieren (Zitat): „ob Ihnen das Erscheinen zum Termin nicht doch möglich ist, da sie als Zeugin genötigt werden.“

Dieses Verhalten rechtfertigt (zumindest im Gesamteindruck mit den weiteren Punkten) die Besorgnis der Befangenheit der Richterin, auch im Sinne eines „**Tendenzwillen**“ zur Abstrafung eines Justiz-kritischen Journalisten; stellvertretend für die von der durch Presse- und Meinungsfreiheit (GG) betroffenen und „in ihrer Ehre gekränkten“ Amts-Kolleginnen aus Graz?

Punkt 3:

Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht, Besichtigung und Auskunft (§ 147 StPO)

Am 13. Juli 2017 rief der Beschuldigte, nach Erhalt des Strafbefehls durch das AG Nürtingen, Telefonat 11:31 bis 11:44 Uhr (Ohrenzeugen), bei der Geschäftsstelle der Richterin Frau xxxxxx an, zur Klärung der Akteneinsichtnahme. Die Mitarbeiterin der Richterin, Frau xxxx xxxxxx, hielt kurz Rücksprache mit ihrer Dienstherrin der Richterin und teilte dem Beschuldigten dann mit, dass eine „**Akteneinsichtnahme nur über einen Rechtsanwalt**“ möglich sei.*

Mit Schriftsatz 13. Juli 2017 reklamierte der Beschuldigte, dass er „bislang noch keine Möglichkeit in die Gesamtakte zu schauen“ hatte. Weiterhin stellte er nachfragend einen „Antrag auf Rücksetzung in den vorherigen Verfahrensstand“ (Wiedereinsetzungsantrag), welcher seitens der Richterin unerwidert blieb.

* Diese **Falschauskunft**, die eventuell dienstrechtlche, haftungsrechtliche und strafrechtliche Fragen aufwirft, spiegelt sich auch im Schriftsatz 31. Juli 2017, Seite 1 unten, wider, wo der Beschuldigte reklamiert: „Da ich als unschuldig Angeklagter in Deutschland (ohne teuren Anwalt) leider keinen Zugang zur Akte habe...“.

Spätestens hier wäre für die Richterin xxxx xxxxxx der letzte Zeitpunkt gewesen, die Falschauskunft zu korrigieren. Dies hat die Richterin schulhaft unterlassen. Nachdem auch sein Antrag (im Schriftsatz 31. Juli 2017) auf einen Pflichtverteidiger unerhört verhallte, **sah sich der Beschuldigte genötigt, sich finanziell zu verschulden** (Darlehen), um einige Tage später den RA Rudi Mannl mit der -ihm selbst de facto verweigerten- Akteneinsichtnahme zu beauftragen.

Nun musste der falsch Beschuldigte vor einigen Tagen erfahren, dass es einen § 147 StPO gibt, in dessen **Absatz Nr. 7** eindeutig geregelt steht: „**Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen**“.

Es ist nachvollziehbar, zumindest im Gesamteindruck mit den weiteren Punkten, dass das Vertrauen in diese Richterin und auf eine faire Prozessführung im Sinne des GG, der EMRK und der AEMR (§ 7 bis § 11) bei dem (auch in seinen Verteidigungsrechten dadurch behinderten bzw. eingeschränkten) Beschuldigten nun nachhaltig zerstört ist. Auch dieses Verhalten der Richterin begründet die Besorgnis der Befangenheit.

Punkt 4:

In seinem Schriftsatz 31. Juli 2017 mit den Eil-Anträgen auf u.a. (einstweilige Verfügung der) Herbeibringung der Gesamtakten von der Justiz Graz, gemäß u.a. Grundsatzurteil des BVerfG 1 BvR 2732 / 15, sowie auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2, 2 StPO („Dem Antrag eines hörbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.“) verweist der falsch

Beschuldigte gleich auf Seite 1 oben u. sodann ausführlich auf Seite 8 (Zitat): „**Diese Eil-Anträge haben Vorrang und sind auch durch Dritte nicht zurückzunehmen**, selbst falls der Unterzeichner via kurzfristigen Darlehen ... einen Strafrechtler mit der Akteneinsichtnahme ... bevollmächtigen sollte. Änderungen oder Revisionen an den Eil-Anträgen können ... nur durch den Unterzeichner selbst vorgenommen werden.“

Mittels einer „Erinnerung“ per Fax am 10.08.17 um 9:30 Uhr (in Anwesenheit von Zeugen), siehe Akte, wies der Antragssteller die Richterin auf den „Vorrang“ der Bearbeitung der Eil-Anträge vom 31. Juli 2017 hin, auch wenn sich an diesem Tag der, der Richterin bekannte RA Mxxxxx bei der Richterin betreffend einer Akteneinsichtnahme / Aktenkopie melden würde; was auch geschah.

Nachfolgend nun eine der Ohrenzeugenaussagen (Gesprächstherapeutin) des Telefonats des Antragsstellers mit der Mitarbeiterin der Richterin und der Richterin selbst (**Anlage 1**):

--
Am Do. 10. August 2017 rief Herr S. Mögle-Stadel um 10:28 Uhr in meiner Anwesenheit (u.a. wegen seiner Gehörproblematik mit Lauthörfunktion) bei dem Sekretariat der Richterin xxxx xxxxxx, Amtsgericht Nürtingen, Frau xxxx xxxxxx, an.

Er erkundigte sich sehr höflich nach dem Sachstand der Bearbeitung seiner Anträge aus dem Schriftsatz 31. Juli 2017. Frau xxxx xxxxxx bestätigte: „Ja, mehrere Seiten sind gestern gut lesbar angekommen. **Die Akte ist bei der Richterin drinnen.**“

Daraufhin fragte Herr Mögle-Stadel Frau xxxx xxxx: „Kann ich bitte mit der Richterin sprechen?“ Frau xxxx xxxxxxxx sagte „Einen Augenblick bitte.“ und entfernte sich vom Telefon. Im Hintergrund war Stimmengemurmel zu hören.

Frau xxxx xxxxxx kam zurück und sagte nun **plötzlich**: „**Die Akte wurde gestern schon vom Wachtmeister abgeholt, um sie an den Rechtsanwalt xxxx zu überstellen.**“

Weiterhin teilte Frau xxxx xxxxxx mit, dass die Richterin nicht zu sprechen sei.

Herr Mögle-Stadel wies höflich auf den Widerspruch zwischen erster und zweiter Aussage hin, sowie auf seine Mitteilung u.a. im Schriftsatz 31. Juli 2017, dass dessen Anträge unabhängig von der anstehenden Beauftragung eines Rechtsanwaltes bezüglich der Akteneinsichtnahme sind.

Nun geriet Frau xxxx xxxxxx etwas in Verlegenheit. Plötzlich war eine andere, deutlich ältere Frauenstimme am Telefon und sagte **mit genervten Unterton**:

„Hier Richterin xxxx. Klare Ansage: Sie haben jetzt einen Anwalt! Und über den läuft jetzt alles!“
Nach diesem Satz, 10:36 Uhr, hat die Richterin **aufgelegt**.

--
Eine etwas rüde Art mit einem höflich fragenden Antragssteller umzugehen, welche die Besorgnis über die Voreingenommenheit der Richterin verstärkt.

Ein ähnlich kurioses / kafkaeskes Telefonat, wie mit dem Gericht in Graz Ende November 2015, protokolliert durch den Diplom-Psychologen A. xxxxxxxx. (**Anlage 2**)

Noch am Do.-Nachmittag des 10.08.17 rief die Richterin in der Kanzlei von RA xxxx an und vereinbarte mit der Kanzlei, gemäß telefonisches Zeugnis der Kanzlei-Mitarbeiterin Frau xxx und von Herr xxx, per e-mail an RA xxx schriftlich dokumentiert, ein weiteres Telefonat mit RA xxx für den späten Vormittag des 11.08.2017.

In einem Telefonat am 11.08.2017 von 9:42 bis 10:02 Uhr unter Ohrenzeugen zwischen dem Verfasser dieses Ablehnungs-Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit und RA xxxx sagte dieser u.a. „Die Richterin könnte ein psychiatrisches Gutachten über Sie veranlassen, wenn Sie's böse will.“ Herr RA xxxx äußerte sich weiterhin dahingehend, dass der Richterin xxxx die Anträge des Angeklagten im Schriftsatz 31. Juli „missfallen“ haben...

Nach seinem Telefonat am späteren Vormittag des 11.08.17 **mit der Richterin xxxxx faxte RA xxxx ohne** Rücksprache mit seinem Mandanten hierzu und entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung seines Mandanten im Schriftsatz 31. Juli 2017 und in der Erinnerung vom Vortag 10.08.17 **eine Art Blockade** jener **der Richterin missliebigen Anträge**, indem „er“ anregte (Zitat): „...die seitens meines Mandanten gestellten Anträge zunächst ruhen zu lassen.“ **(Anlage 3)**

Erst um den 17. August teilte RA xxxx seinem Mandanten mit, dass er dessen Anträge vom 31. Juli 2017 habe ruhen lassen. Eine Einflussnahme der Richterin scheint hier m.M.n. durchaus naheliegend oder doch zumindest als wahrscheinlich annehmbar. Hierzu wird noch eine eidesstattliche Erklärung / Versicherung seitens der Richterin angefordert werden müssen.

Ungeachtet, dass dieser Vorgang auch dienstrechtlche, haftungsrechtliche und strafrechtliche Fragen aufwirft, welche eine norddeutsche Anwaltssozietät zur Zeit im Auftrage einer Bürgerrechtsstiftung prüft, rechtfertigt (im Gesamteindruck mit den weiteren Punkten) dieses Verhalten zumindest die Besorgnis der Befangenheit und eventu. der Parteilichkeit der Richterin zugunsten ihrer Grazer Amts-Kolleginnen.

Punkt 5:

Die Telefongespräche der Richterin am 10. und 11. August mit dem Anwalt Herrn xxxx markieren auch einen Wendepunkt in dessen Verhalten. In einem Schriftsatz auf dem Kanzleipapier vom Vormittag des 09. August (**Anlage 4**) schreibt Herr xxxx u.a. noch (Zitat): „**Es mag durchaus sein, dass das ein politischer Prozess ist...**“, aber „...je mehr Sie hier an Öffentlichkeitsarbeit machen, desto schwieriger wird es dieses Verfahren einzustellen.“

Auf der 2. Seite seines Schriftsatzes führt RA xxxx zu „**Gericht und der Staatsanwaltschaft**“ aus (Zitat): „...je mehr diese sich gedrängt fühlen, desto bockiger werden diese und je mehr Außenwirkung und **Öffentlichkeit** da ist, desto weniger Chancen bestehen auf eine Einstellung.“

Die Richterin Lieberei und die Staatsanwältin werden also „bockig“, falls in einem „politischen Prozess“ gegen einen Justiz-kritischen Journalisten und investigativen Sachbuchautoren „Öffentlichkeit“ hergestellt wird. Das hört sich, meiner Meinung nach, fast schon ein bisschen nach DDR 2.0 an. Im Artikel 11 der Menschenrechtserklärung (UN Declaration of Human Rights), von Deutschland formell ratifiziert, heisst es: „Jeder Mensch ist solange als **unschuldig** anzusehen, bis seine Schuld in einem **öffentlichen** Verfahren, in dem **alle** für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen ((Anm.: also auch Pflichtverteidigung, Verfahrenskostenhilfe, **rechtliches Gehör** und Bearbeitung der Eil-Anträge als Teil wirksamer Rechtsverteidigung etc. pp.)) gewährleistet waren“.

Möglicherweise verletzt die Richterin, welche u.a. den Eil-Antrag vom 31. Juli auf einen grösseren Verhandlungsraum ignoriert hat, also auch noch Artikel 10 der AEMR: „Anspruch auf ein **öffentliches** Verfahren vor einem **unparteiischen** Gericht“? Glücklicherweise für manche RichterInnen hier in Deutschland wissen zu wenige deutsche Staatsbürger, dass man bei Menschenrechtsverletzungen auch direkt Beschwerde beim UNO-Menschenrechtsrat in Genf einlegen kann. Als Menschenrechtsaktivist im Umfeld der Vereinten Nationen, wo ich 1992 schon meinen Zivildienst absolvierte, und als Herausgeber der dt. Bücher der UNO-Generalsekretäre Kofi Annan und Boutros-Ghali, weiss ich zufälligerweise wie dieser Beschwerde-Mechanismus funktioniert. Ich möchte Deutschland und seine Justiz nur ungern international blamieren, aber falls irgendeine Richterin meint, hier vielleicht, meiner Meinung nach, eine Art „**Stellvertreterkrieg**“ für ihre Grazer Kolleginnen gegen einen unliebsamen Journalisten führen zu „müssen“?

Punkt 6:

Am Nachmittag des 17. August 2017 hatte ich einen Aktenbesprechungstermin bei Herrn RA xxxx, dessen Frau Vxxxxx xxxx bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart arbeitet(e) und der die Richterin, eventuell auch privat, schon länger kennt. Den Termin nahm ich zusammen mit der Protokollantin eines Bürgerrechtsvereines wahr. Am nächsten Tag (18.09.17, 08:26 Uhr) schickte mir Herr xxxx eine E-mail in der er vermerkte (Zitat): „Sie und Ihre Begleiterin hatten ja bei unserer Besprechung eifrig mitgeschrieben...“ Am 22. August habe ich Herrn xxxx ein ausführliches Protokoll über unsere Besprechung zugeschickt und ihn um eventuelle Korrekturen gebeten, die nicht erfolgt sind. In Sinne des konkludenten Verhaltens und der beiliegenden Zeugenaussage / Bestätigung (Anlage 5) der Protokollantin hat Herr xxxx, als ich ihn auf das Telefonat mit der Richterin xxxx am 11.08. wegen meines Schriftsatzes vom 31. Juli und deren Reaktion darauf ansprach, u.a. folgendes geäußert: „Nach dem Schriftsatz hält die Richterin Sie für einen xxxxxx!“ Hierzu wird auf den **Ablehnungs-Beschluss eines Richters durch das OLG Stuttgart** (Äußerungen abseits der mündlichen Verhandlungen) unter Az. 14 W 2/12 vom 29.03.12 verwiesen.

Herr RA xxxx würde dies nicht so geäußert haben, wenn die Richterin sich nicht entsprechend ihm gegenüber geäußert hat. Beweismittel bei Widerspruch: eidestattliche Erklärung RA xxxx und Richterin xxxx. Eine Richterin aber, die auch nur in den Verdacht gerät, sich so geäußert zu haben, ist wegen Besorgnis der Befangenheit für das Verfahren nicht mehr tragbar.

Weiterhin teilte Hr. Rechtsanwalt xxxx, ein im Stuttgarter Raum etablierter Strafrechtsverteidiger, mir und der Zeugin mit, was ebenfalls protokolliert und ihm rückbestätigt wurde (s. Anlage 5), dass ich mit meiner **Justiz-Kritik** (Zitat): „Sie sind damit ins Allerheiligste der Justiz eingedrungen! **Im Notfall, wenn es auf der Kippe steht, wird eine Richterin vielleicht doch zu Gunsten ihrer österreichischen Kolleginnen entscheiden.** (...) Die Richterin ist über 50 Jahre alt und immer noch am Amtsgericht. Der ist das vollkommen egal, wenn sie vom Bundesverfassungsgericht gerügt wird.“

Eine Richterin, der es vollkommen egal ist, falls sie vom BVerfG gerügt würde, weckt zu Recht im Angeklagten die Besorgnis der Befangenheit etc.

Punkt 7:

In ihrem Beschluss vom 20.09.17 **lehnte** die Richterin xxxx den umfangreich begründeten Antrag des falsch Beschuldigten vom 31.07.17 auf **Beiordnung eines Pflichtverteidigers ab, obwohl** die Strafprozessordnung nach § 140 Abs. 2, 2 vorsieht (Zitat): „Dem Antrag eines hörbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.“ **siehe BGH StV 1985, 2 f**

Die Richterin ignorierte dabei fast fahr-lässig zwei fachärztliche Atteste sowie ein amtsärztliches Gutachten (Agentur für Arbeit) über meine Hörminderung / beidseitige Schwerhörigkeit.

Obwohl § 43 StPO eindeutig sagt: „Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren **Entscheidungen** (Beschlüsse) sowie die, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, **sind mit Gründen zu versehen.**“ hat Richterin xxxx in ihrem Ablehnungs-Beschluss vom 20.09.17 keinerlei Begründung angegeben.

Und obwohl § 35 a StPO Rechtsmittelbelehrung eindeutig sagt: „Bei einer Entscheidung, die durch ein befristetes Rechtsmittel angefochten werden kann, ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung und über die dafür vorgeschriebenen Fristen und Formen zu belehren.“ **fand keinerlei Rechtsmittelbelehrung statt.** **siehe BGH StV 1985, 2 f**

Wer aber eventl. so rechtswidrig mit den Rechten von Beschuldigten umgeht, der provoziert die Besorgnis (zumindest im Gesamteindruck mit den weiteren Punkten) der Befangenheit.

Punkt 8:

Obwohl der falsch Angeklagte schon im **Schriftsatz 31. Juli 2017** auf die **Notwendigkeit der Herbeiziehung der Gesamtakten aus Graz**, wie auch der Akte über den erfolgreichen Befangenheits-Antrag des Angeklagten gegen die stellvertretende Gerichtsvorsteherin des BG Graz-Ost, der sich mit der bejahenden Frage der Rechtsbeugung beschäftigte, verwies, wurde sein **Eil-Antrag hierzu seid nunmehr fast zwei Monaten von der Richterin ignoriert** bzw. boykottiert. In einer ebenfalls unerwiderten Gegenvorstellung und Anhörungsruhe vom 14. Sept. 2017 wurde diese **Einschränkung der wirksamen Verteidigung und des rechtlichen Gehörs** (GG) vorgebracht und von der Richterin erneut überhört und ignoriert.

Auch dieses Verhalten der Richterin ist geeignet die Besorgnis der Befangenheit hervorzurufen.

Punkt 9:

Auch ein dringendes **Auskunftsersuchen** vom 20.09.17, ob die Richterin xxxxxx **Mitglied** in demselben exklusiven Frauen-Club BPW ist oder war, wie ihre Anzeigen erstattende Kollegin aus Graz, nachdem ein Hinweis hierzu einging, wurde trotz nochmaligen Hinweis am 22.09. auf konkludentes Verhalten bis heute, 27.09.17, nicht von der Richterin beantwortet.

Sollte die Richterin nicht noch vor Ort am Anbeginn der Verhandlung eine Eidesstattliche Versicherung abgeben, dass Sie niemals Mitglied **im BPW-Club** oder einem ähnlichen scheinbar feministisch orientierten Verein (siehe Vorwürfe der Grazer Richterinnen hierzu gegen den falsch Angeklagten!) war, dann rechtfertigt auch dieses Verhalten, im Gesamtkontext, die Besorgnis der bislang uneingestandenen **Interessenkollision** und Befangenheit der Richterin.

Punkt 10: (-Parallele zu Punkt 4, Einflussnahme auf RA Mannl-)

Stattdessen rief die Richterin xxxxxx am Do., den 21.09.17, in der Kanzlei meines Rechtsanwaltes Herrn Manfred xxxxx an und fragte diesen, ob er mit ihr vor der Verhandlung Essen gehen würde, um zu besprechen, wie man die Sache gegen eine geringfügige Geldzahlung des falsch Angeklagten zur Einstellung bringen könne. Möglicherweise wollte sie auch noch anderes besprechen, falls der Anwalt seinen Mandanten nicht dazu bringen könne, auf diese Initiative der Richterin einzugehen?

Auch dieses ungewöhnlich ominöse Verhalten der Richterin ist geeignet, die Besorgnis der Befangenheit, im Gesamtkontext des bislang vorgetragenen, im Angeklagten zu wecken.

Punkt 11: (fast last but not least)

Aus dem bisherigen Vorgehen der Richterin xxxxxx, welche die für den Laien zunächst unsinnig und kostspielig erscheinende Ladung von parteilichen „Zeuginnen“ für einen eventuellen 2. Verhandlungstermin aufrecht erhält, lässt sich für den Strafrechtskundigen die sogenannte „Offizialmaximestrategie“ herauslesen: statt einen substanziierten, echten Beweisvortrag gegen den falsch Angeklagten im 1. Termin am 27.09. zu liefern, wird notfalls ersatzweise auf die Aussagen von noch zu vernehmenden „Zeuginnen“ aus Graz verwiesen. Denn im deutschen Strafprozessrecht gilt nicht der Beweisbeibringungs-Grundsatz (z.B. der ZPO).

Dies kollidiert und verletzt zwar das rechts-theoretische Anrecht (GG) des Beschuldigten auf faire Prozessführung, echtes rechtliches Gehör und effektiv wirksame Rechtsschutzverteidigung

und **jeder Richter, der diesen „legalisierten aber nicht ethischen Verfahrenstrick“ (RA Dr. xxx xxxxxxxxxxxx) anwendet, setzt sich dem Verdacht / der Besorgnis der Befangenheit aus,**

Apologie S., Punitivitätstransfer

www.tierschutzprozess.at

Deswegen sollte in einem solchen Straf-Prozess, wo Richterinnen stellvertretend für andere Richterinnen über einen RichterInnen-Kritiker urteilen, zum strukturellen Ungunsten des Angeklagten, frühzeitig am Anfang der ersten Verhandlung mit der Beschwerde auch ein **Vorabentscheidungsverfahren** gemäß Art. 19 III lit. B EUV in Verbindung mit Art. 267 AEUV beim EuGH in Luxemburg **beantragt** werden (*dies richterlich nicht zuzulassen wäre ein weiterer Befangenheitsgrund plus DAB plus ministerielle Fachaufsichts-Beschwerde*) zur Klärung der Frage, ob das EU-Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 47 I und II GR-Charta, sowie der Fairness-Grundsatz des Art. 6 I EMRK mit Art. 47 II 1 Grund-Rechte-Charta nicht durch ein solches richterliches Strategie-Verhalten verletzt wird?

Sie werden es, es gibt hierzu schon ein erstes Grundsatzurteil des EuGH Luxemburg.

Und damit ist auch hier die Besorgnis der Befangenheit und Voreingenommenheit der Richterin xxxxxx gegenüber dem nicht-richterlichen Angeklagten gegeben.

Punkt 12: (letzter)

Es ist zu befürchten, dass sich bei der vorsitzenden Richterin eine dreifache, wahrscheinlich zunächst eher unbewusste Identifizierung und Solidarisierung mit den Grazer Anzeigenerstatterinnen ergeben könnte, und damit -in ihrem dreifachen Zusammenwirken (Synergieeffekt)- eine Befangenheit gegenüber dem falsch Angeklagten:

1. Die psychologische Übertragungsebene des gleichen Berufsstandes: Richterkollegen
2. Die psychologische Übertragungsebene des gleichen Geschlechts: Richterinnen
3. Die psychologische Übertragungsebene des gleichen Vornamens bei den Richterinnenkolleginnen **Sabine** Griser (Graz) und **Sabine** xxxxxx (Nürtingen), wobei die Geschäftsabteilung der Letzteren für die Erstgenannte zuletzt wieder am 19.09.2017 die amtliche Zustellung eines Grazer Gerichts-Beschlusses vom 08.09.2016 übernommen hat...

neben der unbew. Beeindruckung durch die österreichische Titulierungsflut wie z.B. Frau Hofrätin Dr. Mag. xy. Die Gießener Akademische Gesellschaft für forensische Gutachten unterstützt diesen Gesichtspunkt (siehe teilw. deren gutachterliche Stellungnahme in Akte).

Psychologisch hätte ich als Angeklagter bessere Chancen, wenn mein Richter ein Mann wäre, der i.d.R. nicht Sabine heisst. Damit entfielen zwei unterbewusste Identifikationsebenen.

Ich verweise zudem auf die psychoanalytische Fachliteratur hierzu, insbesondere die Aufsätze „Psychoanalyse mit Familien-Richtern“ (Psychosozial, 3 / 2000), des weiteren auf „Ungute psychische Einflüsse auf das Rechtsdenken“ (Jurist. Rundschau 2013, S. 87 ff) und „System(at)ische Urteilsverzerrungen im Rahmen richterlicher Entscheidungsfindung“ (JR 2017, 253 ff) sowie Prof. Dr. Ulrich Sommer „Über Macht und Verantwortung des Strafrichters“.

S. Mögle-Stadel
-Antragsteller-

PS: Ich bin immer noch der Meinung, dass ein Freispruch durchaus auch der Sachlage angemessen wäre.

CC: **Ab 29.09.17 Medien- & Presseverteiler;** Fachmedien wie DriZ, JR, Zeitschrift f.d. Anwaltspraxis; European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) Berlin; UNO-MRR Genf

Seite 9, Nachbemerkung zum Ablehnungs-Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit:

Der Antrag kam in diesem Verfahren nicht mehr zur Rechtswirksamkeit, da am Vormittag des 27. Septembers 2017 die Richterin dem neuen Rechtsanwalt des falsch Beschuldigten am Kanzlei-Telefon mitteilte, dass das Verfahren nach § 153 StPO definitiv eingestellt ist und damit die beiden Termine abberaumt (abgesagt) werden.

Die Verfahrenseinstellung betrifft alle **26** von der Justiz Graz vorgebrachten Anklagepunkte in der Grazer Strafanzeige.

(Selbst der Prozess gegen die RAF-Terroristen in Stuttgart-Stammheim hatte weniger Anklagepunkte. Justiz-Kritik ist wohl doch noch eine Art Staatsverbrechen?)

Der falsch Beschuldigte hätte den Prozess gerne durchgezogen bis zum Freispruch oder bis zum BGH bzw. zum Bundesverfassungsgericht. Da aber ein -gerechtfertigter- Freispruch zugleich als eine Art Schulterspruch gegen die Amtskolleginnen der Grazer Justiz zu werten gewesen wäre, und die Möglichkeit der effektiven Strafanzeige wegen Falschanzeige eröffnet hätte, bestand durchaus die Möglichkeit, dass man justiziell versucht gewesen wäre, zumindest bis zur Ebene des OLG, wenigstens einen Schulterspruch in einem einzigen Anklagepunkt (etwa 20 Tagessätze) aufrecht zu erhalten, wie drei Fachanwälte dem falsch Beschuldigten im Beisein von Zeugen erläuterten. Statt nun eine Medienkampagne zu starten, entschied sich der falsch Beschuldigte nach der Absage der beiden Verhandlungstermine zu einem Erholungsuraub in den Schweizer Bergen, mit dem neuerworbenen Buch „Rechtsschutz gegen den Richter“ (von Prof. Dr. Andreas Voßkuhle), dem „Dao Te Jing“ und dem „Buch von Maß und Mitte“ (von Kong Qiu) im Reisegepäck.



Amtsgericht Nürtingen

Amtsgericht Nürtingen, PF 11 09, 72601 Nürtingen

Herrn
Stefan Mögle
S
7

Datum: 28.09.2017

Durchwahl: 07022 9225-171 nur vormittags

Aktenzeichen: 11 Cs 30 Js 40933/16

(Bitte bei Antwort angeben)

Abladung

In dem Strafverfahren gegen
Stefan Hermann **Mögle**, geboren am 21.12.1965
wegen Verleumdung

Verfahren
nach § 153 St PO
eingestellt
dünne "Beweis" mittel
& falsch Beschuldigter
wehrt sich effektiv

Sehr geehrter Herr Mögle,
die Termine zur Hauptverhandlung vom

Mittwoch, den 27.09.2017, 15:00 Uhr, Neuffener Straße 28, Sitzungssaal 1 / EG und
Mittwoch, den 18.10.2017, 13:30 Uhr, Neuffener Straße 28, Sitzungssaal 1 / EG.

werden aufgehoben.

Sie brauchen zu den vorstehenden Terminen deshalb nicht zu erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Sach
Justizangestellte